

## AGB Anhang 4 Mietbedingungen gewerbliche Geräte

der Kärcher AG, Industriestrasse 16, 8108 Dällikon

### I. Geltung

Wir vermieten ausschliesslich zu den nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters akzeptieren wir nicht, es sei denn wir hätten der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### II. Zustandekommen des Vertrages

#### 1. Bestellung via Internet

Ihre Bestellung via Internet stellt ein Angebot an uns zum Abschluss eines Mietvertrages dar. Nach Eingang Ihrer Bestellung erhalten Sie von uns eine diesbezügliche Bestätigungsmeldung, in der die Einzelheiten Ihrer Bestellung aufgeführt sind (Bestellbestätigung). Diese Bestellbestätigung stellt keine Annahme Ihres Angebotes dar, sondern soll Sie nur darüber informieren, dass Ihre Bestellung bei uns eingegangen ist. Ein Mietvertrag kommt erst dann zustande, wenn wir Sie mit einer zweiten E-Mail über die Verfügbarkeit der von Ihnen bestellten Maschine informieren (Verfügbarkeitsanzeige). Über Produkte aus ein und derselben Bestellung, die nicht in der Verfügbarkeitsanzeige aufgeführt sind, kommt kein Mietvertrag zustande. Der Vertragstext wird von Kärcher gespeichert. Der Kunde kann den Vertragstext ausdrucken, ebenso die rechtswirksam einbezogenen Allgemeinen Mietbedingungen.

#### 2. Bestellung per Telefon

Nach Eingang Ihrer Bestellung per Telefon erhalten Sie von uns eine diesbezügliche Bestätigungsmeldung, in der die Einzelheiten Ihrer Bestellung aufgeführt sind (Bestellbestätigung) sowie die „Allgemeinen Mietbedingungen“. Falls Sie uns hierauf nicht innert 2 Arbeitstagen seit Erhalt der Bestätigungsmeldung schriftliche Einwendungen über den Inhalt der Bestätigungsmeldung zukommen lassen, gehen wir davon aus, dass Sie mit der Bestellung und den Allgemeinen Mietbedingungen einverstanden sind. Damit stellt Ihre telefonische Bestellung nach Ablauf der vorgenannten Frist ein Angebot zum Abschluss eines Mietvertrags dar. Ein Mietvertrag kommt erst dann zustande, wenn wir Sie mit einer zweiten E-Mail über die Verfügbarkeit der von Ihnen bestellten Maschine informieren (Verfügbarkeitsanzeige). Über Produkte aus ein und derselben Bestellung, die nicht in der Verfügbarkeitsanzeige aufgeführt sind, kommt kein Mietvertrag zustande. Der Vertragstext wird von Kärcher gespeichert. Der Kunde kann den Vertragstext ausdrucken, ebenso die rechtswirksam einbezogenen Allgemeinen Mietbedingungen.

### III. Preise

1. Sofern unsere Vergütung nicht fest vereinbart ist, sind unsere am Bereitstellungstag gemäss aktueller Preisliste gültigen Preise massgebend.
2. Die Preise verstehen sich exklusiv Transport, Betriebsstoffen, Treibstoff, Montage und Reinigung und zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer.
3. Die Berechnung der Miete beginnt am Tag der Bereitstellung oder Auslieferung und endet am vereinbarten Rückgabetag, jeweils einschliesslich. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter die Mietsache früher zurückgibt.
4. Die vereinbarte Tagesmiete gilt für den Einsatz im Einschichtbetrieb bis zu einer Betriebsdauer von 8 Stunden täglich, unter Zugrundelegung einer 5- Tage- Woche und durchschnittlich 20 Arbeitstagen pro Monat.
5. Der tatsächliche Einsatz wird bei Rückgabe der Mietsache ermittelt. Dies erfolgt durch Ermittlung des entsprechenden Zählerstandes der jeweiligen Maschine. Sollte kein solches Zählwerk vorhanden sein, verpflichtet sich der Mieter, über die tatsächlichen Einsatzzeiten Buch zu führen. Die Auflistung ist uns bei Rückgabe der Mietsache zur Berechnung der jeweiligen Einsatzzeiten auszuhändigen. Die Einsatzzeiten sind minutengenau und entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten aufzuführen.
6. Überschreitungen der Mietzeit werden
  - a) bei einer Überschreitung um bis zu 8 Stunden pro Arbeitstag mit 12,5% der vereinbarten Tagesmiete pro angefangener Stunde berechnet.

b) Bei einer Überschreitung um mehr als 8 Stunden pro Arbeitstag mit 25% der vereinbarten Tagesmiete pro angefangener Stunde berechnet.

7. Eine Rückerstattung der Miete aufgrund Unterschreitung der vereinbarten Betriebsdauer gemäss Ziffer IV. 4. ist ausgeschlossen.

### IV. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Kautions

1. Die Bezahlung erfolgt entsprechend der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung im Voraus, per Kreditkarte, in bar oder nach Rechnungsstellung.
2. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen.
3. Kommt der Mieter in Verzug, beträgt der Verzugszins, sofern der Mieter Verbraucher ist, 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, sofern der Mieter Unternehmer ist, 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Wir behalten uns insoweit auch die Geltendmachung eines weiteren Schadens vor.
4. Zahlungen sind erst dann bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können.
5. Der Mieter hat auf Verlangen bei Übergabe der Mietsache, spätestens jedoch mit Beginn der Mietzeit, eine Kautions in angemessener Höhe, höchstens jedoch bis zur Höhe des Neuwertes der Mietsache, zu stellen. Die Rückzahlung der Kautions wird bei vertragsgemässer Rückgabe der Mietsache fällig. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

### V. Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag, unabhängig von der tatsächlichen Abholung durch den Mieter. Im Falle der Nicht-Abholung durch den Mieter sind wir berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters einzulagern und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, den Mietvertrag zu kündigen. Ziffer VII. Nr. 1. bleibt hiervon unberührt.
2. Die Mietzeit endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit, selbst wenn der Mieter die Mietsache vorher zurückgibt.
3. Eine Verlängerung der vereinbarten Mietzeit erfolgt nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Eine Überschreitung der vereinbarten Mietzeit ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung führt nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrages. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. Art. 266 Abs. 2 OR ist ausgeschlossen. Der Mieter ist in diesen Fällen zur Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Wir sind zu diesem Zwecke berechtigt, die Mietsache abzuholen. Zudem schuldet der Mieter für jeden Tag, den er die Mietsache nicht zurückgibt, Entschädigung in Höhe der vereinbarten Tagesmiete; eine ggf. aufgrund längerer Mietdauer reduzierte Miete findet in diesen Fällen keine Anwendung. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

### VI. Übergabe, Verzug, Zurückbehaltung

1. Wir sind berechtigt, dem Mieter anstatt des bestellten Gerätes ein funktional gleichwertiges Mietgerät zu überlassen, das den Anforderungen des Mieters auf gleiche Weise gerecht wird, sofern ihm dies zumutbar ist.
2. Die Mietsache wird von uns in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigem und ggf. vollgetanktem Zustand übergeben. Mit der Entgegennahme der Mietsache bestätigt der Mieter den ordnungsgemässen Zustand derselben.
3. Verspätet sich unsere Leistung, so geraten wir dennoch nicht in Verzug, solange dies auf Umständen beruht, die wir bei billigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnten und durch zumutbare Massnahmen nicht überwinden können.
4. Wir sind zur Zurückbehaltung unserer Leistung berechtigt, solange der Mieter seine Verpflichtungen gegenüber uns aus diesem oder einem anderen Vertrag oder einem sonstigen Rechtsgrund nicht erfüllt.
5. Mietet der Mieter die Maschine für seinen Gewerbebetrieb (d.h. nicht als Privatperson), so darf er das uns Geschuldete nur zurückbehalten, sofern wir unsere Pflichten aus dem Vertrag grob schuldhaft verletzen oder unsere Leistung grob mangelhaft ist.

## AGB Anhang 4 Mietbedingungen gewerbliche Geräte

der Kärcher AG, Industriestrasse 16, 8108 Dällikon

### VII. Gefahrtragung, Versand

1. Die Gefahr geht spätestens mit unserer Bereitstellung zur Abholung oder zur Versendung auf den Mieter über; dies gilt auch dann, wenn wir die Versandkosten oder die Anlieferung übernehmen.
2. Kommt der Mieter in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Rechte oder Ansprüche bleiben vorbehalten.
3. Sofern die Voraussetzungen von Ziffer VIII. Nr. 2 vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Mietsache in dem Zeitpunkt auf den Mieter über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

### VIII. Verschleissteile

Die Mietsache wird einschliesslich eines Satzes der in der aktuellen Produktbeschreibung vorgesehenen Standardverschleissteile und -zubehör geliefert. Sämtliche Verschleissteile, insbesondere die verwendeten Bürsten befinden sich in gebrauchsfähigem Zustand. Sollten diese bei Rückgabe nicht mehr weiter verwendbar sein, ist der Mieter zum Kostenersatz verpflichtet.

### IX. Transportschäden

Der Mieter hat beim Transport entstandene Beschädigungen sowie Verlust unverzüglich anzuzeigen und die Sendung zur alsbaldigen Besichtigung unverändert liegen zu lassen.

### X. Pflichten und Haftung des Mieters

1. Der Mieter hat während der Mietzeit auftretende Mängel und Beschädigungen unverzüglich anzuzeigen. Diejenigen Mängel, die die Gebrauchstauglichkeit der Mietsache aufheben oder einschränken, werden von uns innerhalb angemessener Frist beseitigt. Zur Selbstvornahme ist der Mieter nicht berechtigt. Der Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache ordnungsgemäss und in verkehrsüblicher Weise zu nutzen, vor Überbelastung zu schützen, fach- und sachgerecht zu warten, insbesondere Füllstände regelmässig zu kontrollieren und Mindestfüllmengen einzuhalten, sowie die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme sorgfältig zu lesen.
3. Einzelne Maschinen erfordern die Durchführung regelmässiger Inspektionen bei Erreichen eines bestimmten Zählerstandes. Der jeweilige Zählerstand wird im Einzelvertrag ausgewiesen. Die Inspektion wird vom Vermieter durchgeführt. Das Erreichen des im Einzelvertrag angegebenen Zählerstandes ist dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen.
4. Jede Gebrauchsüberlassung der Mietsache an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns sowie der Einsatz der Mietsache im Ausland sind unzulässig.
5. Die Mietsache ist durch den Mieter nach Gebrauch an einem sicheren Ort zu verwahren und vor dem Zugriff unbefugter4. Dritter zu schützen.
6. Nach Ablauf der Mietzeit ist die Mietsache in unbeschädigtem, gereinigtem, betriebsfähigen und ggf. vollgetanktem Zustand zurückzugeben. Veränderungen des Erscheinungsbildes, insbesondere durch das Bekleben der Mietsache oder das Anbringen von Gegenständen an der Mietsache, die nicht nur unerheblich sind, gelten als Beschädigungen der Mietsache im Sinne von Ziffer XI. Nr. 1. Notwendige Reparaturleistungen oder Reinigungsarbeiten aufgrund über das normale Mass hinaus gehender Verschmutzungen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Massgeblich sind die zum Zeitpunkt der Vornahme der jeweiligen Leistung gemäss aktueller Preisliste gültigen Preise. Sollte die Betankung der Mietsache notwendig sein, wird der tagesaktuelle Kraftstoffpreis zzgl. 20 % in Rechnung gestellt.
7. Die Haftung des Mieters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Vor Mietbeginn kann der Mieter für die Mietsache optional eine Maschinenbruchversicherung abschliessen. Über diese Möglichkeit informieren wir Sie vor Vertragsschluss. Die Versicherung deckt u.a. Bedienungsfehler, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel sowie andere Sachschäden am Mietgegenstand ab. Der Selbstbehalt im Rahmen der Versicherung liegt bei CHF 1'000. Im Falle von Reparaturleistungen werden der Versicherung die über den Selbstbehalt hinausgehenden Kosten in Rechnung gestellt.

### XI. Versicherung der Geräte während der Vertragsdauer

Die Geräte der Firma. Kärcher AG sind während der Vertragsdauer für folgende Punkte versichert.

- 1) Einbruchsdiebstahl und Beraubung (Einfacher Diebstahl ist ausgeschlossen)
- 2) Elementarschäden wie Feuer, Wasser usw.
- 3) Maschinenbruch (zusammenstossen, anprallen, um- oder abstürzen, einsinken)
- 4) Kurzschluss, Überströmen oder Überspannung
- 5) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, versichert.

Der Selbstbehalt von bis zu CHF 1'000.00 pro Schadensfall wird der Mieterin in Rechnung gestellt. Für den Fall, dass ein Dritter einen Schaden am Mietgerät oder dessen Totalverlust verursacht, wird der Selbstbehalt von bis zu CHF 1'000.00 ebenfalls der Mieterin in Rechnung gestellt. Jeder im Rahmen des Mietvertrags vereinbarte Versicherungsschutz entfällt bei Grobfahrlässigkeit und Vorsätzlichkeit.

### XII. Gewährleistung, Haftung, Verjährung

1. Wir haften grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Macht der Mieter einen Schadensersatzanspruch wegen eines Mangels der Mietsache geltend, so haften wir diesem nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, einschliesslich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
3. Für Auskünfte, Beratungen sowie für unerlaubte Handlungen in Anbahnung, Abschluss und Abwicklung des Vertrags haften wir nur für grobfahrlässige und vorsätzliche Verletzung von Pflichten. Unsere gesetzlichen Vertreter und unsere Mitarbeiter haften dem Kunden für in Anbahnung, Abschluss und Abwicklung des Vertrags begangene unerlaubte Handlungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Etwaige Ansprüche des Mieters auf Schadenersatz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen oder sonstige Ansprüche des Mieters wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen einer Verletzung sonstiger wesentlicher, aus der Natur des Vertrags folgender und für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlicher Pflichten bleiben in jeder Hinsicht unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz.

### XIII. Recht zur ausserordentlichen Kündigung

Wir sind zur Kündigung des jeweiligen Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei

- a) Verstoss des Mieters gegen wesentliche Vertragspflichten oder wiederholten Verstössen gegen nicht wesentliche Vertragspflichten die trotz schriftlicher Abmahnung nicht binnen angemessener Frist abgestellt werden;
- b) Eröffnung oder das unmittelbare Bestehen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters oder Abweisung der Eröffnung mangels Masse;
- c) Verzug des Mieters mit der Zahlung einer fälligen Rechnung von mehr als 10 Tagen.

### XIV. Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist der jeweils vereinbarte Bereitstellungsort oder Ort zur Versendung.

**AGB Anhang 4 Mietbedingungen gewerbliche Geräte**

der Kärcher AG, Industriestrasse 16, 8108 Dällikon

2. Es gilt das Schweizer Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist deutsch.
3. Gerichtsstand ist Dällikon/ZH. Wir dürfen den Mieter auch an seinem Sitz oder an jedem Gericht verklagen, das nach nationalen oder internationalen Regeln zuständig ist.
4. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen vorstehender Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

Dällikon, 1. Juni 2022